

RKP IMPULS

Unternehmens- und Vermögensnachfolge

November 2016

Wenn es nach den Demoskopien gegangen wäre, hätte es keine Entscheidung für den Brexit gegeben und Donald Trump wäre niemals in die Lage versetzt worden, im Januar 2017 zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt zu werden. Auf kleinerer politischer Bühne und demnächst von den Gerichten sicher zu entscheiden, ist die nächste Frage: Sind Schenkungen und Erbfälle ab dem 30. Juni 2016 steuerpflichtig?

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht als Teil des sog. öffentlichen Rechtes regelt Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat einerseits und dem Steuerbürger (Privatpersonen und Unternehmen) andererseits. Da das Steuerrecht in das Eigentum des Steuerbürgers eingreift, bestimmt das Grundgesetz für den Staat den Gesetzesvorbehalt, d.h. **jeder Euro, den der Steuerbürger an den Staat zu zahlen hat, muss eine Grundlage im Gesetz finden.** Fehlt eine gesetzliche Vorschrift für die Besteuerung eines Gelderwerbes durch den Steuerbürger, darf der Staat keine Steuer erheben.

Diesen allgemein(st)en Grundsatz der Steuerrechtslehre vor Augen verwundert es doch sehr, dass der **Gesetzgeber es versäumt hat, bis zum 30.06.2016 ein neues Schenkungs- und Erbschaftssteuerrecht zu verkünden.** Diese Frist wurde ihm nämlich am 17.12.2014 (!) von dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auferlegt, als es das bis dato geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) für mit der Verfassung unvereinbar erklärt hat. Das BVerfG formuliert im Tenor seiner Entscheidung: *„Das bisherige Recht ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30.06.2016 zu treffen.“* Erst mit der Zustimmung des Bundesrates am 14.10.2016 wurden die vom BVerfG geforderten Regelungen im politischen Konsens festgelegt. Wie selbstverständlich formuliert der Gesetzgeber, dass die Neuregelung des ErbStG ab Verkündung des Gesetzes rückwirkend auf den 30. Juni 2016 gilt. Ein Tag der Verkündung steht bis heute nicht fest! Für jeden, der den Tenor des BVerfG liest, erschließt sich nun die aktuelle spannende Frage: Unterliegen

Schenkungen oder Erbfälle, die nach dem 30.06.2016 erfolgten, der Schenkung- oder Erbschaftsteuer? Darf der Steuerbürger auf die Aussagen des BVerfG vertrauen, dass das alte Recht nur bis zum 30.06.2016 anwendbar war? Gilt der allgemein(st)e Grundsatz der Steuerrechtslehre, dass jede Besteuerung ein geltendes Gesetz erfordert?

Als das Verstreichen der Frist 30.06.2016 bereits im März 2016 wegen des engen Zeitplanes im Gesetzgebungsverfahren absehbar war, erklärte der Pressesprecher des BVerfG, dass die Überschreitung der Umsetzungsfrist zunächst keine Konsequenzen habe. Bis zu einer Neuregelung könnten sämtliche Vorschriften des alten ErbStG weiter angewendet werden. Zur Begründung verwies er (nur) auf oben zitierten Satz 1 im Tenor! Aber sagt der bloße Wortlaut des Tenors des BVerfG im Sinnzusammenhang mit Satz 2 nicht, dass „eine Neuregelung spätestens bis zum 30.06.2016 zu treffen“ ist und dass „das bisherige Recht ... bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar“ ist. Das würde bedeuten, **dass jede Schenkung und jeder Erbfall nach dem 30.06.2016 nicht zu besteuern sei**. Mit der Begründung auf den Tenor des Bundesverfassungsgerichtes kann gegen jeden Erbschafts- und Schenkungssteuerbescheid der Erwerbe nach dem 30.06.2016 betrifft Einspruch eingelegt werden. Namhafte Stimmen aus der Steuerrechtsliteratur vertreten genau diese Meinung. Im Gesetz vorgesehene Anzeigepflichten für Schenkungen und Erbfälle bei den Finanzämtern würden für den Zeitraum ab dem 30.06.2016 bis zur Verkündung des Gesetzes nicht gelten. Auch der einer Anzeigepflicht und/oder steuerpflichtigen Schenkungen und Erbfällen korrespondierende steuerstrafrechtliche Sachverhalte würden ihre gesetzliche Grundlage für diesen Zeitraum verlieren.

In den nächsten Monaten wird sich auf gerichtlichem Wege erst klären, ob dem fiskalischen Blick des Gesetzgebers gefolgt wird, der grundgesetzlich fixierte allgemein(st)e Steuerrechtsgrundsätze über Bord wirft, weil ein politischer Konsens nach 1 ½ Jahren nicht rechtzeitig bis zum 30.06.2016 gefunden werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Käuffer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht